

Statuten des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

- 1.) Der Verein führt den Namen
DAS ARMUTSNETZWERK STEIERMARK
- 2.) Er hat seinen Sitz in Graz. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet, mit dem Schwerpunkt auf die Steiermark.

§ 2 Zweck

- 1.) Der Verein ist gemeinnützig.
Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
Er verfolgt den Zweck, Armut und soziale Ausgrenzung zu thematisieren, zu verhindern, zu vermeiden und zu beseitigen.

Dies geschieht insbesondere durch Veranstaltungen, Konferenzen, Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit, Teilnahme und Umsetzung von Projekten und Aktivitäten zur Förderung des Vereinszwecks.

Diesen Zweck verfolgt er ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Gemeinwohls im Sinn der Bundesabgabenordnung §§ 34 ff. Das Vereinsvermögen und zufällige Gebarungüberschüsse dürfen ausschließlich für den Vereinszweck verwendet werden.

- 2.) Der Verein arbeitet in enger Kooperation mit Organisationen in diesem Bereich, auch wenn sie nicht ordentliche Mitglieder dieses Vereins sind.
- 3.) Der Verein unterstützt als steirisches Mitglied die Arbeit der österreichischen ARMUTZKONFERENZ und des europäischen Netzwerks gegen Armut und soziale Ausgrenzung (EAPN).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Als finanzielle Mittel gelten insbesondere:

- Geld-, Sach- und Dienstleistungsspenden
- Subventionen
- Kostenbeiträge und Kostenersatz aus Veranstaltungen und der Umsetzung von Projekten
- Mitgliedsbeiträge
- Sponsoringverträge
- sonstige Einnahmen

Als ideelle Mittel gelten insbesondere:

- Öffentlichkeitsarbeit

- Förderung von Projekten zur Armutsbekämpfung
- Umsetzung von Fachtagungen zum Thema Armut
- Vertretung der Interessen von armutsbetroffenen und armutsgefährdeten Personen
- Nationaler und internationaler Austausch mit staatlichen und privaten Organisationen zum Thema Armutsbekämpfung

Der Verein kann auch Mitglied juristischer Personen des öffentlichen und des Handelsrechts zur Erzielung des Vereinszwecks werden, soweit dies nicht im Sinn einer Mitunternehmerschaft erfolgt.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins sind ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
- 2.) Ordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die steiermarkweit oder österreichweit als Sozialeinrichtungen, Verbände, Forschungs- oder Bildungseinrichtungen tätig sind sowie regional organisierte „Netzwerke gegen Armut und soziale Ausgrenzung“, oder natürliche Personen, mit dem Auftrag eine solche Organisation oder Gruppe zu vertreten, die die Intentionen des Armutsnetzwerks mittragen.
- 3.) Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines fördernden Mitgliedsbeitrages unterstützen.
- 4.) Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen, die nicht die Bedingung des §4 / Z2 erfüllen, sich aber an der Vereinsarbeit, vor allem § 2, beteiligen und diese durch Zahlung eines außerordentlichen Mitgliedsbeitrages und/oder durch ideelle Unterstützung fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand provisorisch und die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 4 endgültig.
- 2.) Die Beitrittserklärung juristischer Personen für die ordentliche Mitgliedschaft hat allfällige Statuten, gültige Amtsbestätigungen sowie den/die Namen der vertretungsbefugten Personen zu enthalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch den Tod; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 2.) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit erfolgen und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- 3.) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Das aktive Wahlrecht hat je ein/e, von einem ordentlichen Mitglied nominierte/r VertreterIn.
- 2.) Das passive Wahlrecht hat je ein/e, von einem ordentlichen Mitglied nominierte/r VertreterIn.
- 3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte.
- 4.) Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 5.) Sie sind weiters zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- 6.) Die Mitglieder des Vereines kommen überein, den Vereinszweck durch den gegenseitigen Austausch von relevanten Informationen zu unterstützen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) RechnungsprüferInnen
- 4) Schiedsgericht

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen sechs Wochen stattzufinden.
- 3.) Zu den Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung

hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 4.) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin beim Vorstand einzureichen.
- 5.) Alle ordentlichen Mitglieder, die Personen gem. § 7(2) und § 8(2) für den Vorstand nominieren, haben dies bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.
- 6.) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 7.) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später am selben Ort mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8.) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme von Statutenänderungen und der Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse auf Statutenänderung und Auflösung des Vereines bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 9.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung dessen/deren VertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1.) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte vom Vorstand.
- 2.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der RechnungsprüferInnen.
- 3.) Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands sowie der RechnungsprüferInnen. Die Wahl kann nur durch persönlich anwesende VertreterInnen der ordentlichen Mitglieder erfolgen.
- 4.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 5.) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
- 6.) Beratung und Beschlussfassung über auf der Tagesordnung stehende Tagesordnungspunkte
- 7.) Festlegung allgemeiner Grundsätze.

DAS ARMUTSNETZWERK STEIERMARK

§ 11 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht zumindest aus:

Vorsitzendem/r, KassierIn, SchriftführerIn und gegebenenfalls aus deren VertreterInnen

2.) Vorsitzende(r), KassierIn, SchriftführerIn sowie deren VertreterInnen werden von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt.

3.) Zur Beschlussfassung des Vorstands ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte des Vorstands erforderlich, bei einem Vorstand aus nur drei Personen müssen min. 2 Personen anwesend sein. Es muss jedoch der/die Vorsitzende oder wenn bestellt, dessen/deren StellvertreterIn anwesend sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

4.) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende oder der/die KassierIn.

5.) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

6.) Der/die GeschäftsführerIn oder KoordinatorIn des Vereines nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

7.) Der Vorstand entscheidet über die Schaffung und Aufhebung von Dienstposten sowie über die Anstellung und Kündigung von Angestellten.

8.) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Vorstandsmitglieder sind beliebig oft wählbar.

9.) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

10.) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

11.) Die Vorstandsteammitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst nach der Entlastung durch die Mitgliederversammlung sowie mit Wahl bzw. Kooptierung eines/einer NachfolgerIn wirksam.

12.) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von der/dem SchriftführerIn schriftlich oder mündlich einberufen, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht in den Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

1.) Beschlussfassung des Jahresvoranschlags und Entgegennahme des Rechnungsabschlusses

2.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung

3.) Einberufung der Mitgliederversammlung, provisorische Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern.

4.) Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder:

a) Der/die Vorsitzende ist VertreterIn des Vereins nach Außen. Er/sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

b) Der/die SchriftführerIn ist verantwortlich für die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

c) Dem/der KassierIn obliegt die Geldgebarung des Vereines

5.) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem KassierIn gemeinsam zu unterfertigen.

6.) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden und der/des KassierIn deren StellvertreterInnen, wenn bestellt, oder das nach Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.

7.) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Insbesondere die Überprüfung und Entscheidung des Finanzmitteleinsatzes.

2) § 13 Die Geschäftsführung

Das Vertretungsrecht von zu GeschäftsführerInnen/KoordinatorInnen bestellten DienstnehmerInnen des Vereins ist in den mit diesen abgeschlossenen Verträgen zu regeln und bei Bedarf nach außen kundzumachen.

Die Geschäftsführung oder KoordinatorInnen leitet das Büro und ist für die selbständige Abwicklung der laufenden Geschäfte dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Insbesondere obliegen der Geschäftsführung die Planung, Organisation und Durchführung der laufenden Arbeit des Vereins.

Zu den Pflichten und Aufgaben der Geschäftsführung bzw. Koordination gehören:

1.) Im Rahmen der vom Koordinationsteam näher bestimmten Aufgaben hat er/sie die Befugnis im Namen des Vereins zu sprechen und zu zeichnen,

2.) die regelmäßige, mindestens halbjährliche schriftliche Berichtslegung an den Vorstand,

3.) die Teilnahme an den Koordinationsteamsitzungen mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht,

- 4.) die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses,
- 5.) der Abschluss und die Auflösung von Werkverträgen im Rahmen des jeweils bewilligten Budgets,
- 6.) die ordentliche Abwicklung und Gebarung des Vereinsvermögens nach Maßgabe einer ordentlichen kaufmännischen Gebarung.

§ 15 Die Rechnungsprüfung

- 1.) Von der Mitgliederversammlung werden zwei RechnungsprüferInnen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstands.
- 2.) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3.) Die RechnungsprüferInnen sind berechtigt, an Vorstandssitzungen mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 4.) Die RechnungsprüferInnen sind berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- 5.) Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 - 11 sinngemäß.

§ 16 Das Schiedsgericht

§ 16 Das Schiedsgericht

- 1.) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese einigen sich auf eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Bei Nichteinigung entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
- 3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

- 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieses, nach Abdeckung aller Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die einen gemeinnützigen Zweck, im Sinne der §§ 34 und folgende der Bundesabgabenordnung, verfolgt.

§ 18 Verweis auf das Vereinsgesetz

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Statuten im Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung stehen, sind statt diesen die Bestimmungen des Vereinsgesetzes anzuwenden und die Statuten in der Folge durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu berichtigen.